

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 85=105 (1939)

Heft: 10

Artikel: Zur Frage der wirtschaftlichen Sicherung des Wehrmannes

Autor: Merz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sacrifices antérieurs. Le peuple doit comprendre cette vérité: si la défense économique, sociale, financière, démographique, culturelle, etc., a précédé au conflit armé, elle doit aussi lui survivre. Peuples vainqueurs et peuples vaincus n'ont que le choix de continuer la lutte ou de périr.

Dans ce terrible dilemme la psychologie de guerre joue un rôle de première importance. Elle doit indiquer les voies à suivre pour calmer les foules excitées, pour reposer les soldats épuisés, pour contenter certains espoirs légitimes, pour consoler et encourager les déprimés et ainsi de suite. Une tâche vraiment surhumaine attend les gouvernements qui ont prévus avec beaucoup de soins toutes les difficultés et nécessités de la guerre, mais qui ne se sont guère préoccupés de l'époque qui suit immédiatement le conflit armé, qui de par sa nature d'époque de transition et de crise, mérite une attention toute spéciale, si l'on veut éviter des catastrophes irréparables, comme elles se sont produites en Russie en 1917.

Conclusions.

- a) La psychologie de guerre, branche nouvelle du savoir psychologique, mérite la plus grande attention, car elle réaffirme la primauté de l'élément humain dans la guerre moderne et remplace le quantitatif par le qualitatif.
- b) La psychologie de guerre dispose de méthodes variées et complémentaires les unes des autres et subordonnées à la synthèse rationnelle.
- c) La psychologie de guerre englobe tout: la préparation de la guerre comme le combat lui-même, l'individu comme le groupe, la masse comme la foule, la nation en tant qu'unité comme l'humanité divisée en races et peuples. Elle doit grandir et s'approfondir grâce à la collaboration, la compréhension, la contribution de tous.

Zur Frage der wirtschaftlichen Sicherung des Wehrmannes.

Von *Dr. Merz*, Balgach (St. Gallen).

In der 1. Beilage zu Nr. 247 vom 9./10. September 1939 der «Basler Nachrichten» war in einem -Chi-Artikel zu lesen: «Nur mit einem und zwar sehr brennenden Problem ist die behördliche Vorbereitung (zu einer umfassenden staatlichen Umstellung auf den Kriegszustand) im Rückstand. Das ist das allerdings sehr komplizierte und schwierige Problem *der Lohnzahlung während des Militärdienstes*. Mit vereinten Kräften und ohne Demagogie muss hier eine für alle tragbare Lösung rasch gefunden werden.»

Seit Erscheinen dieses Artikels ist in der Oeffentlichkeit nichts mehr bekannt geworden, das eine baldige Lösung dieses in der Tat wichtigen Problems erwarten liesse. Es soll in dieser Feststellung kein Vorwurf liegen; denn das Problem ist so kompliziert, dass es mehrfacher Ueberlegung und Erdauerung bedarf, zumal die Lösung eine endgültige, nicht nur auf den Aktivdienst zugeschnittene sein, sondern auch nachher in Friedenszeiten für den erheblich verlängerten Militärdienst Gültigkeit haben sollte. Nichtsdestoweniger aber muss doch, wenn nicht die Dienstfreudigkeit und anderes mehr Schaden leiden soll, endlich mit einem diskussionsfähigen Lösungsplan von seiten der zuständigen Behörden herausgerückt werden.

Die Schwierigkeiten, die sich einer rationellen Lösung dieses Problems in ganz ausgesprochener Weise entgegenstellen, sind: 1. An wen und in welchem Ausmass sollen die Lohnvergütungen während des Militärdienstes ausbezahlt werden? 2. Wie sollen diese Lohnzahlungen finanziert werden.

Zum ersten Punkt soll hier nicht Stellung bezogen werden. Nur eine sehr wichtige, aber für ein Volksheer selbstverständliche Forderung soll hier besonders hervorgehoben werden. Die wirtschaftliche Sicherung muss, allerdings unter Berücksichtigung der zivilen Vermögensverhältnisse des Betreffenden, zum mindesten auch auf die subalternen Offiziere ausgedehnt werden, damit die Auslese dazu in Zukunft auch aus den Befähigten und Würdigen der Wenigerbemittelten geschehen kann.

Etwas eingehender möchten wir hier die *Finanzierung* der wirtschaftlichen Sicherung des Wehrmannes besprechen.

Eingangs dazu muss lobend erwähnt werden, dass die Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit das Heft Nr. 6 vom 1939 ganz diesem Thema gewidmet hat. Der juristische Volkswirtschafter, ein Vertreter der Armee, die Sekretäre der Arbeitgeber, des selbständigen Gewerbes, der Landwirtschaft, des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter, der Schweiz. Familien-schutzzkommission und der Präsident der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände kommen da in ausgiebiger Weise zum Wort. Interessant und erbaulich zugleich ist, beim Studium all dieser Ausführungen feststellen zu können, dass allseits die absolute Notwendigkeit dieser wirtschaftlichen Sicherung des Wehrmannes anerkannt, aber zugleich auch eine möglichst rasche Lösung dieses Problems auf dem Wege der Gesetzgebung gefordert wird. Ueber die Finanzierung dieser Lösung gehen allerdings dann die Ansichten auseinander. Es ist hier eine kurze Zusammenfassung derselben notwendig.

Herr Dr. jur. E. Schneeberger (Bern) sagt: «Eine umfassende Neuordnung garantiert allein die Herausnahme der Lohnzahlungsfrage während des Militärdienstes aus dem Obligationenrecht und die *Schaffung einer obligatorischen Versicherung*.» Der Vertreter der Landwirtschaft scheint der Ansicht zu sein, es könnte der gewünschte wirtschaftliche Ausgleich auch erreicht werden «*durch eine entsprechende Zulage zum Sold in den Wiederholungskursen, eventuell auch Kaderkursen*», heute nun wohl folgerichtig auch im Aktivdienst. Die Vertreter der übrigen Berufsverbände suchen die Finanzierung «*durch Bildung von Ausgleichskassen*» entweder rein staatlicher Natur oder der Berufsorganisationen mit weitgehender staatlicher Unterstützung. Die Ausdehnung dieser staatlichen Unterstützung wird nirgends auch nur annähernd umschrieben. Nur über die Geldbeschaffung des Staates dazu schreibt der Vertreter der Arbeitgeberverbände: «Die Beschaffung der Beiträge des Bundes an die solidaren oder Individualleistungen der Arbeitgeber kann durch einen angemessenen *Ausbau der Militärflichtersatzsteuer*, durch die zufolge des naturgemäßen Rückganges der Notunterstützungen bedingten Einsparungen, durch Reduktion der Militärdienstvergütungen für seine eigenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit sie heute den Betrag des vollen Gehaltes oder Lohnes erreicht, und durch Subventionen aus den für den ordentlichen Haushalt des Militärdepartementes alljährlich bewilligten Mitteln erfolgen. Eine Heranziehung der wehrdienstpflichtigen Arbeitnehmer selbst zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Ausgleichskassen kann dabei je nach den für die Auszahlungen erforderlichen Aufwendungen ebenfalls in Betracht gezogen werden.» Herr Dr. G. Egli, Zentralsekretär des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter, schlägt eine einzige schweizerische Landesausgleichskasse vor, deren Finanzierung durch Staat und Wirtschaft erfolgen soll. «Unseres Erachtens sollte das Opfer nicht nur für die Industriellen, sondern auch für die Bauern und Kleingewerbetreibenden tragbar sein, denn Bund und Kantone helfen mittragen.»

Aus allen diesen Vorschlägen und Anregungen ergibt sich nur wiederum die Tatsache: Staat und Wirtschaft sollen die Kosten für die wirtschaftliche Sicherung des Wehrmannes tragen. Man fährt weiter auf dem ausgefahrenen Geleise der Subventionen durch Bund und Kantone und der weitern Belastung von Industrie, Bauer und Kleingewerbe, eventuell sogar unter Bezug des wehrdienstpflichtigen Arbeitnehmers, der zur Bezahlung seines eigenen Lohnes mitzahlen soll. Einzig Herr Dr. Schneeberger hat eine neue, rationelle und fruchtbringende Idee zur Diskussion gestellt durch seinen Vorschlag: «*Die berufstätigen Frauen wären mit einer Wehrsteuer zu belasten, deren Erträge der (von ihm*

vorgeschlagenen) *Versicherung zugeführt würden.*» Der Gründung einer weitern staatlichen Versicherung mit all ihrem Drum und Dran kann und wird kaum zugestimmt werden, aber die Erträge-nisse dieser Beitragsleistungen der berufstätigen Frauen können ja auch den vorgeschlagenen Ausgleichskassen zugeführt und da-mit Staat und Wirtschaft in ihren Zahlungen an dieselben wesent-lich entlastet und der wehrdienstpflichtige Arbeitnehmer gänzlich davon entbunden werden.

«*Nicht wehrpflichtige*» — man verwechsle nicht damit «*Nicht wehrdienstpflichtige*» — zu besondern Abgaben für das Wehr-wesen herbeizuziehen, ist altes eidgenössisches Recht. Im Land-buch von Schwyz befindet sich eine Verordnung von 1438: «Wer 20, 30 oder 40 Pfund Geld Vermögen besitzt, «*Witwen und Wai-sen inbegriffen*», soll überdies einen guten Ringpanzer haben.» Im Harnischrödel von 1349 der Stadt Luzern (ein Verzeichnis sämtlicher Waffen, welche damals bei den Bürgern vorrätig sein mussten) sind auch «*pflichtige Witwen*» verzeichnet. An einem andern Ort heisst es: «Wer zu Hause blieb, Gesunde, Kranke, *Witwen*, bezahlten, was die Ausgezogenen verzehrten.» Die wich-tigste Steuer und für das Kriegswesen der alten Eidgenossen von grösster Bedeutung war die «Reise- oder Wehrsteuer». In der Stadt Bern war dieselbe auf die Haushaltungen, auf dem Lande auf die Güter, an beiden Orten auch auf die Witwen, wenn es da-mals schon berufstätige Frauen mit eigenem Grundbesitz gegeben hat, also auch auf diese verlegt. In Schaffhausen «wurden die Witwen, Nonnen und Pfaffen bezüglich der Reisepflicht nach Hab und Gut gehalten». In Bern musste 1476 bei dem Zug nach Murten die Frau von Wattenwyl einen Söldner stellen und ausrüsten. Mehreres liesse sich hier noch anführen.

Teilweise unter Bezugnahme auf die geschichtliche Ent-wicklung und dabei unter Uebergehung dieser Tatsachen folgerte man dann in neuerer Zeit, namentlich unter dem Einfluss der vermehrten Geltendmachung und Ausdehnung der Volksrechte: «In der Demokratie bildet die Aktivbürgerschaft den obersten Staatswillen, das Volksheer ist berufen, diesem Staatswillen, wenn notwendig, Geltung zu verschaffen. Wer aber zur Bildung dieses Staatswillens nichts zu sagen hat, wer keinen direkten Einfluss auf den Gang der Staatsgeschäfte ausüben darf, braucht auch mit seiner Person für den Staat nicht einzustehen. Wer also kein Stimmrecht besitzt, hat auch keine Wehrpflicht zu erfüllen. Das eine ist das Korrelat des andern.» Mit einer so ein-fachen Kalkulation ist aber doch der Zweck wie die Folge der Wehrpflicht, ganz besonders für die Schweiz, deren «Staatswillen» heute verfassungsmässig keine Kriegsziele mehr ausserhalb des Landes verfolgen darf, nicht erschöpft. Neben der Geltend-

machung des Staatswillens ist, ja bei uns wohl ausschliesslich, der **Staatsschutz** Zweck und Ziel der Wehrpflicht. Wer diesen Staats- schutz geniesst, ohne wehrpflichtig zu sein und sagen wir, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, gewesen zu sein, darf und soll für einen Beitrag für denselben beigezogen werden.

Sicher hat eine solche Gedankenfolge noch im Jahr 1819 die Gesetzgeber des Standes Uri geleitet, als sie beschlossen, «dass auch Haushaltungen nur aus Personen weiblichen Geschlechts bestehend und die Frauenklöster bei Auszügen 6 bis 16 Franken in die Militärkasse zu bezahlen hätten, *auf dass auch sie etwas zur Verteidigung des Vaterlandes beitragen.*»

Herr Dr. J. P. Lienhart schreibt: «Die Wehrpflicht legt dem Bürger die Pflicht auf, den Staat wehrhaft zu machen, dazu braucht er Geld, viel Geld.» Ist es da nicht zu verstehen, ist es da nicht gerecht, dass, wer den durch eben diese Wehrhaftigkeit gesicherten Schutz des Staates, ohne je ein Glied dafür rühren zu müssen, Jahr für Jahr in Handel und Wandel in vollem Umfange geniesst, wenigstens zu angemessenen Beiträgen an diese Wehrhaftigkeit verpflichtet werde? Ob man diesem Beitrag dann auch den Namen einer «Wehrsteuer» geben will und kann, soll hier immerhin noch offen bleiben. Mit grösster Sicherheit aber darf angenommen werden, dass, wenn es in früheren Zeiten so viele berufstätige, selbständig erwerbende, den Wehrpflichtigen konkurrenzierende Frauen gegeben hätte, wie heute, dieselben durch den klaren Rechtssinn unserer Altvordern zu Beiträgen an die Wehrhaftigkeit des Landes in weit höherem Masse, als es ohnehin, wie oben bewiesen, bei den Witwen und Nonnen geschehen ist, beigezogen worden wären.

Man sollte vermuten dürfen, dass gerade heute, wo die gesamte Wehrmacht vom 20. bis 60. Altersjahr zum «Schutze des Landes» aufgeboten ist, wo gerade die berufstätigen Frauen unter diesem Schutz der wehrdienstpflichtigen Männer ihrer gewohnten Beschäftigung, allen ihren Verdienstmöglichkeiten ungehindert nachgehen können, dass gerade heute die natürliche Begründetheit der Forderung, die berufstätige Frau zu einem Beitrag für die wirtschaftliche Sicherung des Wehrmannes gesetzmässig zu verpflichten, auch von den Betroffenen anerkannt werden müsste. Es ist weder historisch noch rechtlich zulässig, sie zur Bedingung des Frauenstimmrechts zu machen.

Eines aber ist sicher: Diese Forderung zur Finanzierung der Lösung dieses schwierigen Problems ist eine zeitgemäss, eine gerechte und deshalb auch eine populäre. Sie in eine angemessene gesetzliche Form zu giessen, ist Pflicht der zuständigen Behörden.